

Beirat für ethische Fragen in der wissenschaftlichen Forschung (Internal Review Board for Ethical Questions) der Universität Innsbruck Richtlinien des Rektorats

Einrichtung

§ 1 An der Universität Innsbruck ist ein Beirat für ethische Fragen in der wissenschaftlichen Forschung (in der Folge kurz: Beirat) eingerichtet.

Aufgaben

§ 2 (1) Der Beirat berät das Rektorat der Universität Innsbruck in ethischen Fragen in der wissenschaftlichen Forschung. Er kann zu allen betreffenden Themen über Befassung durch das für die Forschung zuständige Rektorsratsmitglied Stellung nehmen.

(2) Der Beirat hat sich, wenn Ethikkommissionen gemäß § 30 des Universitätsgesetzes 2002, § 8c des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz des Bundes sowie weiteren einschlägigen Bestimmungen des Bundes und der Länder zuständig sind, einer Beratung zu enthalten und auf diese Zuständigkeit zu verweisen.

(3) Der Beirat nimmt seine Tätigkeit unabhängig wahr. Die Tätigkeit der Mitglieder ist freiwillig, frei von Weisungen und ehrenamtlich. Die Mitglieder haften nicht für Empfehlungen des Beirats oder darauf basierenden Entscheidungen des Rektorats.

Zusammensetzung

§ 3 (1) Die ständigen Mitglieder des Beirats werden mit Zustimmung der betreffenden Personen aus dem Kreis der Universitätsangehörigen vom Rektorat bestellt, wobei tunlichst auf Ausgewogenheit betreffend Geschlecht, Fachzuständigkeit und Gruppenzugehörigkeit zu achten ist. Mitglieder des Rektorats selbst können nicht bestellt werden. Die Mitglieder können dem Rektorat ein ständiges Ersatzmitglied zur Bestellung vorschlagen. Im Falle eines Rücktritts oder einer Umbestellung ist eine Frist von drei Monaten bis zum Wirksamwerden des Rücktritts oder der Umbestellung einzuhalten. Die Konstituierung des Beirats und die Bestellung der Mitglieder sind im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen.

(2) Die ständigen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit eine/einen Vorsitzenden sowie eine/einen stellvertretenden Vorsitzenden für jeweils vier Jahre.

(3) Das Rektorat kann im Einzelfall oder auch auf Dauer fachbezogene Mitglieder aus dem Kreis der Universitätsangehörigen bestellen, wobei die Bestimmungen des Abs. 1 analog anzuwenden sind. Fachbezogene Mitglieder werden vom Beirat nach Bedarf zugezogen. Sie haben Antrags- und Stimmrecht.

Verfahren und Geschäftsordnung

§ 4 (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ständigen Mitglieder anwesend ist.

- (2) Jedes Mitglied und jedes zugezogene fachbezogene Mitglied hat jeweils eine Stimme.
- (3) Wenn sich ein Mitglied als befangen ansieht oder seine Befangenheit durch den Beirat festgestellt wird, hat es sich der Stimme zu enthalten.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Näheres zum Verfahren im Beirat ist in einer vom Rektorat zu beschließenden Geschäftsordnung des Beirats zu regeln.